



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Bearbeiter:
Stand:

Frau M. Zeisler
03371 608 2514
naturschutz@teltow-flaeming.de
gemäß territorialer Zuständigkeit
1. August 2019

Merkblatt Nr. 9

Trassengenehmigung

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 14 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder
- Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels,

die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich können solche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Eingriffe, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen, können nach § 17 Absatz 3 BNatSchG durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde **genehmigt** werden. In diesem Falle ist nach § 7 Absatz 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Teltow Fläming die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das bedeutet, dass die naturschutzrechtliche Genehmigung einer Leitungstrasse sich ausschließlich auf die Genehmigung des durch die Leitungsverlegung hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft bezieht. Sie beinhaltet **nicht** die grundsätzliche Genehmigung der Leitung oder die Genehmigung des Leitungsführungsrechtes des Betreibers. Sie betrifft auch nicht die Genehmigungsfähigkeit der Leitungstrasse aus der Sicht der anderen Behörden des Landkreises Teltow-Fläming.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung kann auch im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB erforderlich werden, sofern naturschutzfachliche Belange betroffen sind (siehe unten).

Verfahren

Folgende Unterlagen sind in zweifacher Papierform sowie digital per E-Mail als Pdf-Dateien einzureichen:

- Vorhabenbeschreibung
- Planunterlagen mit Darstellung der Leitungen, den örtlichen Gegebenheiten und des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes,
- Optional Darstellung der geplanten Trasse in einer Fotodokumentation.

Die UNB prüft die eingereichten Unterlagen auf Ihre Vollständigkeit. Sollte sich herausstellen, dass weitere Unterlagen erforderlich werden, werden diese durch die UNB nachgefordert.

Bei Erteilung einer Eingriffsgenehmigung nach § 17 Absatz 3 BNatSchG steht den anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 64 BNatSchG in Verbindung mit § 37 BbgNatSchAG ein erweitertes Widerspruchs- beziehungsweise Klagerecht zu. Deshalb wird ihnen zeitgleich mit der Erteilung des Bescheides eine Kopie der Genehmigung zugestellt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei eventuellen Verfahrensfehlern seitens der anerkannten Naturschutzvereinigungen die Aufhebung einer Entscheidung verlangt werden kann. Dies kann eine Stilllegung oder den Rückbau sowie eine Wiederherstellung nach sich ziehen. Deshalb wird angeraten, vor Ablauf der Widerspruchsfrist (vier Wochen nach Zugang des Bescheides) nicht mit dem Bauvorhaben zu beginnen.

Sobald der UNB alle benötigten Unterlagen vollständig vorliegen, ergeht die naturschutzrechtliche Entscheidung (Erstellung eines Bescheides beziehungsweise einer Stellungnahme) schnellstmöglich – spätestens jedoch nach drei Monaten.

Darüber hinaus werden alle betroffenen Fachämter des Hauses von der UNB über die geplante Verlegung der Leitung informiert.

Genehmigung

Betrifft die beantragte Trasse keine weiteren naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen, so erfolgt die naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Absatz 3 BNatSchG.

Naturschutzrechtliche Einzelgenehmigungen sind beispielsweise erforderlich bei der Betroffenheit von:

- Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet) gemäß § 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG,
- geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 18 Absatz1 BbgNatSchAG,
- Naturdenkmalen gemäß § 28 Absatz 1 BNatSchG,
- besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- Alleen gemäß § 17 BbgNatSchAG sowie
- der gemäß § 1 der BaumSchVO TF geschützten Bäume ([Merkblatt Nr. 5](#)).

Befindet sich die beantragte Trasse vollständig oder nur in einzelnen Trassenabschnitten innerhalb der benannten Bereiche, so wird die naturschutzrechtliche Genehmigung alle Genehmigungstatbestände umfassen.

Kosten

Nach derzeit geltender Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sind Gebühren von 30,00 bis 5.000,00 Euro zu erheben. Es handelt sich um so genannte Rahmengebühren, wobei die zu zahlende Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen ist.

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.